

11. Kann die Entziehung eines Kindes aus der Erziehungsanstalt, welcher dasselbe durch obervormundschaftliche Anordnung zur Zwangserziehung übergeben worden ist, als die Befreiung eines Gefangenen aus einer Gefangenenanstalt angesehen werden?

St.G.B. §§. 55. 120.

Preuß. Gesetz vom 13. März 1878 betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder (G. S. S. 132).

I. Straffenat. Ur. v. 8. November 1886 g. R. Rep. 1920/86.

I. Landgericht Dortmund.

Gründe:

Die noch nicht zwölfjährige Tochter des Angeklagten, Marie K., war in Gemäßheit des §. 55 St.G.B.'s sowie des Königl. preußischen Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, der Erziehungsanstalt in S. zur Zwangserziehung überwiesen worden. Der Angeklagte ließ seine Tochter aus der Anstalt heraustrufen und bestellte sie zum Bahnhofe. Hierhin kam dieselbe, nachdem sie zuvor die Erlaubnis des Lehrers hierzu eingeholt hatte, dem vorausgegangenen Angeklagten nach, und dieser fuhr mit ihr weg, wurde indessen bereits in Hamm angehalten. Daß es seine Absicht

gewesen sei, seine Tochter aus der Anstalt zu entfernen und zu ihrer Mutter zu schaffen, hat der Angeklagte zugegeben. Nach dieser tatsächlichen Feststellung des Urtheiles ist derselbe schuldig befunden worden, daß er seine im H.'schen Erziehungs-hause in H. behufs Zwangserziehung untergebrachte Tochter, eine Gefangene, aus dieser Gefangenenanstalt befreit habe. Es muß indessen der Revision zugegeben werden, daß durch diese Verurteilung des Angeklagten der §. 120 St.G.B.'s verletzt worden ist. Daß die Tochter desselben der H.'schen Erziehungsanstalt zur Zwangserziehung übergeben worden war, machte allein weder diese Erziehungsanstalt zu einer Gefangenenanstalt, noch die Tochter des Angeklagten zu einer Gefangenen. Vielmehr würde hierzu noch weiter erforderlich gewesen sein, daß diese Erziehungsanstalt verpflichtet gewesen wäre, die Freiheit der Bewegung des ihr zur Zwangserziehung überwiesenen Kindes in einem das Maß der gewöhnlichen Schulzucht überschreitenden Umfange zu beschränken, und dasselbe demgemäß einer schärferen, als derjenigen Beaufsichtigung zu unterwerfen, welcher die der Anstalt freiwillig zur Erziehung überwiesenen Kinder unterworfen waren. Müßte die Auffassung des Urtheiles als zutreffend anerkannt werden, so würde auch die Familie, welcher ein verwahrlostes Kind zwangsweise zur Erziehung überwiesen worden ist, als eine Gefangenenanstalt und das Kind auch in diesem Falle als ein gefangenes anzusehen sein. Sodann hatte aber auch die Tochter des Angeklagten, als sie sich an die Eisenbahn verfügte, die Erlaubnis des Lehrers hierzu erhalten, und sie befand sich darum zu der Zeit, zu welcher sie mit ihrem Vater die Eisenbahn bestieg, weder in einer Gefangenenanstalt, noch als Gefangene in der Gewalt eines sie beaufsichtigenden, begleitenden oder bewachenden Beamten. Ebendarum kann endlich auch nicht von ihrer Selbstbefreiung und sonach auch nicht davon geredet werden, daß der Angeklagte ihr hierzu behilflich gewesen wäre. Das Urtheil war aus diesen Gründen aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen, zumal auch der §. 235 St.G.B.'s auf den von dem Urtheile als erwiesen betrachteten Thatbestand keine Anwendung finden kann, weil eine Entziehung der Marie K. aus der Gewalt ihrer Eltern nicht in Frage steht, und, wenn auch die Zwangserziehung derselben obervormundschaftlich angeordnet worden, doch ein Vormund für sie nicht bestellt worden war.